

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,
Johanniter GmbH,
Johanniter Seniorenhäuser GmbH
und deren verbundene Unternehmen

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
DWBO (AK DWBO)

Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

Stephanie Nienborg
T 030 820 97-162
F 030 820 97-105
nienborg.s@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Berlin, 29.04.2022

AVR-Rundschreiben 02/2022 (J)

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz Anlage Johanniter (AVR DWBO Anlage Johanniter)

Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO aufgrund von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter

Hier: Entgeltbeschluss für 2023/2024

- A) Lineare Erhöhungen**
- B) Sonstige Änderungen der Anlage Johanniter**
- C) Anlagen (Entgelttabellen)**

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht gem. § 31 Absatz 6 Satz 3 ARRO DWBO vor, dass es zum Inkrafttreten von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter nach Übernahme durch die AK DWBO (§ 3 Absatz 2 ARRO DWBO) der Veröffentlichung bedarf. Diese erfolgt durch Rundschreiben.

Die nachstehenden Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Regelungen der AVR DWBO Anlage Johanniter.

A. Lineare Erhöhungen

1. Lineare Erhöhungen 2023

Die Tabellenwerte der Anlage 2 – mit Ausnahme der Tabellenentwerte für die EG 1 –, der Anlage 8a und Anlage 11 Ziff. 1-4 werden

zum 01.01.2023 um 5,5 %

erhöht.

Der Tabellenwert der EG 1 Stufe 2 wird

zum 01.10.2022 um 7,95 %

erhöht.

Die weiteren Stufen in EG 1 steigen gemäß der Entgelttabelle (Stufe 3 = 105 %, Stufe 4 = 110 % und Flexistufe = 115 %).

Die sich aus den Erhöhungen ergebenden neuen Werte der Zulagen bzw. Zuschläge sind den Anlagen 6 und 7a zu entnehmen.

Die entsprechenden Tabellen sind dem Rundschreiben in der Anlage beigelegt.

2. Lineare Erhöhungen 2024

Die Tabellenwerte der Anlage 2, 8a und Anlage 11 Ziff. 1-4 werden

zum 01.01.2024 um weitere 3,0 % und zum 01.07.2024 um weitere 1,6 %

erhöht.

Die sich aus den Erhöhungen ergebenden neuen Werte der Zulagen bzw. Zuschläge sind den Anlagen 6 und 7a zu entnehmen.

Die entsprechenden Tabellen sind dem Rundschreiben in der Anlage beigelegt.

3. Mitarbeitende im Fahrdienst, Entgelterhöhung 2023 und 2024

§ 3 sowie § 7 der Anlage 8b werden wie folgt gefasst:

a) „§ 3 Grundentgelt

Das monatliche Grundentgelt gemäß § 18 AVR DWBO Anlage Johanniter beträgt für die Entgeltgruppe F ab dem 01.10.2022 2.117,44 EUR.

Die sich aus § 22a AVR DWBO Anlage Johanniter ergebende Jahressonderzahlung ist anteilig zu einem Zwölftel im monatlichen Entgelt enthalten.“

b) **„§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit**

Diese Regelung tritt am 01.01.2012 in Kraft und endet am 31.12.2024. Sie verlängert sich jeweils um 4 Jahre, wenn nicht eine Seite des AK Ausschuss Johanniter in der zweiten Hälfte der Laufzeit eine Neuverhandlung verlangt.“

Erläuterungen

Mitarbeitende in EG 1:

Der Stundenlohn in der EG 1 Stufe 2 beträgt ab dem 01.07.2022 11,12 EUR. Die Anhebung auf den Mindestlohn von 12,- EUR bedeutet eine prozentuale Erhöhung von 7,95%.

EG / Stufe	Tabellenentgelt ab 01.07.2022	Stundenlohn ab 01.07.2022	Prozentuale Erhöhung zur Erreichung des Mindestlohns von 12,00 EUR/h
EG 1 Stufe 2	1.933,40 EUR	11,12 EUR	7,95 %

Bezogen auf das ab dem 01.07.2022 geltende monatliche Tabellenentgelt ergibt sich damit in der EG 1 Stufe 2 ein Tabellenentgelt ab dem 01.10.2022 in Höhe von 2.087,11 EUR. Die Tabellenentgelte der Stufe 3, 4 sowie der Flexistufe errechnen sich entsprechend.

gültig ab 1. Oktober 2022

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle (monatlich in EUR)								
	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3		Stufe 4		Flexistufe
	95%	Verweil- dauer (Monate)	100%	Verweil- dauer (Monate)	105%	Verweil- dauer (Monate)	110%	Verweil- dauer (Monate)	115%
1			2.087,11	24	2.191,47	84	2.295,82	108	2.400,18

Mitarbeitende im Fahrdienst:

Die Anhebung des Entgelts in der Anlage 8b entspricht dem Beschluss des AK Ausschuss Johanniter vom 1./2. Juli 2021. Danach soll bei einer Anpassung des Mindestlohns in 2022 das Entgelt in der Anlage 8b auf den Mindestlohn zzgl. einer Steigerung von 1,8 % erhöht werden. Nach dem Beschluss ist der Mindestlohnrechner des BMAS zugrunde zu legen. Danach beträgt der monatliche Mindestlohn bei 12,- EUR und einer 40 Stundenwoche 2.080,- EUR. zzgl. 1,8 % liegt das Entgelt dann bei 2.117,44 EUR.

Sollte sich der Mindestlohn in den Jahren 2023 oder 2024 erneut ändern, wird die Vergütung nach Anlage 8b an diesen angepasst. Eine erneute zusätzliche Steigerung des Mindestlohns erfolgt dann jedoch nicht.

B. Sonstige Änderungen der AVR DWBO Anlage Johanniter

1. § 1 Auftrag der Johanniter, Dienstgemeinschaft

§ 1 wird wie folgt ergänzt:

„(..)

(5) Die Dienstgeberin sowie der Dienstgeber verpflichten sich zur Einführung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements. Die Einzelheiten werden in Anlage 3 geregelt.“

Inkrafttreten: 01.01.2023

Erläuterungen:

Die AVR DWBO Anlage Johanniter sollen auch verbindliche Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden beinhalten. Die AVR DWBO Anlage Johanniter sind auch Zeugnis der gelebten Fürsorgepflicht unserer Dienstgemeinschaft, für die der paritätisch besetzte AK Ausschuss Johanniter im besonderen Maße Verantwortung zu tragen hat. Durch Manifestierung des Paragraphen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz findet diese Verantwortung ihren Ausdruck.

2. § 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 3 wird wie folgt geändert:

„Die AVR DWBO Anlage Johanniter gelten nicht für:

a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Leistungsfähigkeit infolge einer körperlichen, geistigen, seelischen oder sonstigen Behinderung beeinträchtigt ist und deren Rehabilitation oder Resozialisierung durch Beschäftigungs- und Arbeitstherapiemaßnahmen angestrebt wird;

b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in erster Linie aus Gründen der Erwerbstätigkeit beschäftigt werden, sondern vorwiegend zu ihrer Betreuung;

c) - entfällt -

d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, insbesondere auszubildende, Volontäre und Praktikanten, sofern nicht Anlage 10/I oder Anlage 10/II anzuwenden ist;

e) Maßnahmeteilnehmende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von Beschäftigungsförderungsmaßnahmen nach dem SGB II oder SGB III (Arbeitsförderung) oder nach einem entsprechend geförderten öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit;

f) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen in den Projektländern der Johanniter-Auslandshilfe als nationale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Arbeitsvertrag nach jeweils im Projektland gültigem Recht abgeschlossen wurde und deren Dienstort ausschließlich in Projektländern liegt.“

Inkrafttreten: 01.01.2023

Erläuterung:

Folge der Streichung von Buchstabe c) ist, dass kurzzeitig Beschäftigte i.S.v. § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV nicht mehr vom Anwendungsbereich der AVR DWBO Anlage Johanniter ausgenommen sind.

3. § 14 Beschäftigungszeit

§ 14 wird wie folgt geändert:

„Beschäftigungszeit ist die in Einrichtungen im Tarifregister nach § 22 Absatz 3 der ARRO DWBO in einem Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen worden ist. Nicht zur Beschäftigungszeit gehören Zeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gemäß § 3 a), b), d) und e) vom Geltungsbereich der AVR DWBO Anlage Johanniter ausgeschlossen sind.“

Inkrafttreten: 01.01.2023

Erläuterung:

Die Streichung von § 3 Buchst. c) ist bei der Verweisung in § 14 entsprechend zu berücksichtigen und von daher zu streichen.

4. § 18 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 18 wird wie folgt geändert:

„(...)

(4) Nachgewiesene förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeit der letzten 5 Jahre vor der Einstellung oder Höhergruppierung werden auf die Zeiten des Erreichens der Stufen 2 und / oder 3 angerechnet. Die anzurechnenden Berufszeiten werden am Beginn des Dienstverhältnisses bzw. zum Zeitpunkt der Höhergruppierung festgestellt und der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter schriftlich mitgeteilt.

Darüber hinaus kann die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs auch über 5 Jahre hinausgehende Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

(5) Bei Übernahme in ein Dienstverhältnis nach einer Ausbildung innerhalb des Johanniter-Verbundes wird die Ausbildung ab dem 01.01.2019 als förderliche Zeit dergestalt angerechnet, dass sofort der Beginn der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe erreicht wird, wenn diese nicht bereits durch eine Anerkennung förderlicher Zeiten im Sinne des Absatzes 4 erreicht wurde.

Nachgewiesene förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeiten innerhalb des Johanniter-Verbundes werden auf die Zeiten des Erreichens der Stufen 2 und / oder der folgenden Stufen ohne Begrenzung angerechnet.

Überleitungsregelung zu § 18

Es erfolgte eine Umbenennung der Entgeltstufen. Die Einarbeitungsstufe heißt nun Stufe 1, die Basisstufe heißt Stufe 2, die Erfahrungsstufe heißt Stufe 3. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 01.01.2016 in einem Dienstverhältnis stehen, erfolgt die Berechnung der Verweildauern in den einzelnen Stufen zum Stichtag des Inkrafttretens der AVR DWBO Anlage Johanniter, in der damaligen Form AVR-J, zum 01.01.2010.“

Inkrafttreten: 01.01.2023

Erläuterung:

Eine Anerkennung von Vorzeiten über 5 Jahre hinaus kann sachgerecht und zur Personalgewinnung notwendig sein.

5. § 30 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

§ 30 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber ist verpflichtet, eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters durch Beiträge zu einer Zusatzversorgungseinrichtung oder eine andere zusätzliche Alters- und Hinterbliebenensicherung (z. B. Betriebsrente, Direktversicherung, Pensionskasse) nach Wahl der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers sicherzustellen (Wahlfreiheit der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers).

(2) Wählt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber eine andere zusätzliche Altersvorsorge gemäß § 30 Absatz 1 als die Beitragszahlung in eine Zusatzversorgungseinrichtung, so hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach einer Wartezeit von 2 Jahren einen Anspruch auf Teilnahme an der zusätzlichen Altersvorsorge.

Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber trägt zunächst einen Beitrag in Höhe von mindestens 2 % des von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter bezogenen lohnsteuerpflichtigen Arbeitsentgelts, soweit der Beitrag 1/12 der jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigt.

Nach einer Wartezeit von insgesamt 5 Jahren erhöht sich der von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber zu tragende Beitrag auf mindestens 4 % des von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter bezogenen lohnsteuerpflichtigen Arbeitsentgelts, soweit der Beitrag 1/12 der jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigt.

(...)

(3) Die Wartezeit gemäß § 30 Absatz 2 ist die innerhalb der letzten acht Jahre bei den Einrichtungen und Werken des Johanniterordens in einem Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit.

(...)“

Inkrafttreten: 01.01.2024

Erläuterung:

Durch die Verkürzung der Wartezeit zur Aufnahme in die Altersvorsorge sollen ab dem 01.01.2024 alle Mitarbeitenden, die zu diesem Zeitpunkt ihre 5-jährige Wartezeit noch nicht bereits absolviert haben, nach einer Wartezeit von 2 Jahren in die Altersvorsorge aufgenommen werden. Dabei trägt der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin zunächst eine Beitragszahlung in Höhe von 2 %. Nach weiteren 3 Jahren Beschäftigungszeit erhöht sich der vom Dienstgeber bzw. der Dienstgeberin zu tragende Beitrag auf 4 %. Eine rückwirkende Aufnahme bereits Beschäftigter oder eine Nachversicherung erfolgt nicht.

Beispiele:

- 1) MA hat am 01.01.2021 seinen Dienst begonnen. Dann hat er am 01.01.2024 die Wartezeit von 2 Jahren erfüllt und wird mit einem Beitrag von 2 % in die Altersvorsorge aufgenommen. Ab dem 01.01.2026 hat er die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt und es wird ein Beitrag von 4 % geleistet. Eine rückwirkende Aufnahme oder Nachversicherung zum 01.01.2023 erfolgt aufgrund des Stichtags bzw. des Inkrafttretens der Regelung zum 01.01.2024 nicht.
- 2) MA hat am 01.01.2022 seinen Dienst begonnen. Dann hat er am 01.01.2024 die Wartezeit von 2 Jahren erfüllt und wird mit einem Beitrag von 2 % in die Altersvorsorge aufgenommen. Ab dem 01.01.2027 hat er die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt und es wird ein Beitrag von 4 % geleistet.
- 3) MA hat am 01.01.2023 seinen Dienst begonnen. Dann hat er am 01.01.2024 die Wartezeit von 2 Jahren noch nicht erfüllt und wird am 01.01.2025 mit einem Beitrag von 2 % in die Altersvorsorge aufgenommen. Ab dem 01.01.2028 hat er die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt und es wird ein Beitrag von 4 % geleistet.

6. § 27 Dienstjubiläum

§ 27 wird wie folgt geändert:

„Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält als Jubiläumszuwendung bei Vollendung einer Beschäftigungszeit

von 10 Jahren	250,- EUR
von 25 Jahren	625,- EUR
von 40 Jahren	1.000,- EUR.“

Inkrafttreten: 01.01.2023

Erläuterung:

Das 10jährige Dienstjubiläum wurde neu mit aufgenommen. Es erfolgt ferner eine systemische Umstellung, indem nun statt Sonderurlaub Geldzahlungen gewährt werden.

7. § 32 Urlaub

§ 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält bei Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung von 30 Tagen. Dabei setzt sich der Erholungsurlaub zusammen aus dem gesetzlichen

Mindesturlaubsanspruch gemäß BUrlG von 20 Tagen sowie einem darüber hinausgehenden zusätzlichen Urlaubsanspruch von 10 Tagen.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um 1/260 des Urlaubs zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs.

Hilfstabelle für den Urlaubsanspruch bei festen wöchentlichen Arbeitstagen:

Durchschnittliche Wochenarbeitstage	Zu gewährende Urlaubstage
6	36
5	30
4	24
3	18
2	12
1	6

(...)"

Inkrafttreten: 01.01.2023

Erläuterung

Mit der Änderung erhöht sich der Urlaubsanspruch und beträgt bei einer 5-Tage-Woche dann 30 Urlaubstage statt 29 Urlaubstage.

8. Anlage 2 Entgelttabelle

Die Verweildauer in den Entgeltgruppen 1-4 wird in den Stufen 3 und 4 wie folgt geändert:

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle (monatlich in EUR)								
	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3		Stufe 4		Flexistufe
	95%	Verweil- dauer (Monate)	100%	Verweil- dauer (Monate)	105%	Verweil- dauer (Monate)	110%	Verweil- dauer (Monate)	115%
1				24		84		108	
2				48		84		108	
3		6		48		84		108	
4		12		48		84		108	
5		24		60		84		108	
6		24		60		84		108	
6+*		24		60		84		108	
7		24		60		84		108	
8		24		60		84		108	
9		24		60		84		108	
10		24		60		84		108	
11		24		60		84		108	
12		24		60		84		108	
13		24		60		84		108	

Inkrafttreten: 01.01.2023

Erläuterung:

In den Entgeltgruppen 1-4 wird die Verweildauer in der Stufe 3 von bislang 204 Monaten (EG 1) bzw. 180 Monaten (EG 2 bis 4) auf 84 Monate reduziert und damit einheitlich an die Verweildauer der übrigen Entgeltgruppen angepasst. Für diese Entgeltgruppen wird zusätzlich eine Stufe 4 eingeführt, so dass die Mitarbeitenden in der EG 1 bis 4 in der Flexistufe dann 115 % statt 110 % des Entgelts der Stufe 2 erhalten.

Beispiele:

Ein/e Mitarbeiter/in in der EG 3 Stufe 3 mit einer Verweildauer von 8 Jahren (96 Monate) würde am 01.01.2023 in die Stufe 4 eingestuft werden. Die überzähligen 12 Monate würden auf die Verweildauer in der Stufe 4 angerechnet werden.

Ein/e Mitarbeiter/in, die/der sich bereits in der Flexistufe befindet, erhält ab dem 01.01.2023 direkt 115 % des Entgelts der Stufe 2.

9. Anlage 3 Betriebliches Gesundheitsmanagement

Die bisherige „Anlage 3 Entgelttabelle 2015 – weggefallen –“ wird durch die folgende Anlage 3 ersetzt:

„Anlage 3 Betriebliches Gesundheitsmanagement

Betriebliches Gesundheitsmanagement zielt auf die Verbesserung der gesundheitlichen Situation und die Stärkung gesundheitlicher Ressourcen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab, um deren Arbeitszufriedenheit, Motivation und Leistungsbereitschaft zu bewahren und zu steigern. Betriebliches Gesundheitsmanagement basiert auf einem aktiv betriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz. Zum Erreichen dieses Ziels soll das selbstverantwortliche Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Dienstgeber unterstützt werden.

Hierzu erheben die Dienststellen die gesundheitliche Situation ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich ihrer Risiken und Potenziale und entwickeln Vorschläge zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation sowie zur Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen und Fähigkeiten.

Zum betrieblichen Gesundheitsmanagement kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden.“

Inkrafttreten: 01.01.2023

Erläuterung:

Zur Begründung siehe unter Ziff. 1.

10. Antragsfriedenspflicht

- Die DN-Seite verzichtet für den Zeitraum bis Dezember 2023 explizit auf das Einbringen entgeltwirksamer Anträge. Hiervon ausgenommen sind Anträge, die auf Verordnungen, Gesetze oder höchstrichterliche Rechtsprechung beruhen.
- Ab Januar 2024 kann die DN-Seite entgeltwirksame Anträge stellen, die in die beginnenden Tarifverhandlungen für 2025 ff. einfließen.
- Beide Seiten verpflichten sich, spätestens ab Januar 2024 in die Tarifverhandlungen für 2025 ff. einzutreten.



Alexandra Reimann
Vorsitzende des
AK Ausschuss Johanniter



Holger Gringmuth
Stellvertretender Vorsitzender des
AK Ausschuss Johanniter

C. Anlagen zum Rundschreiben 02/2022 (J)

Anlage 2 Entgelttabelle

gültig ab 1. Januar 2023

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle (monatlich in EUR)								
	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3		Stufe 4		Flexistufe
	95%	Verweil- dauer (Monate)	100%	Verweil- dauer (Monate)	105%	Verweil- dauer (Monate)	110%	Verweil- dauer (Monate)	115%
1			2.087,11	24	2.191,47	84	2.295,82	108	2.400,18
2			2.344,77	48	2.462,01	84	2.579,25	108	2.696,49
3	2.504,93	6	2.636,77	48	2.768,61	84	2.900,45	108	3.032,29
4	2.700,56	12	2.842,69	48	2.984,82	84	3.126,96	108	3.269,09
5	2.869,03	24	3.020,03	60	3.171,03	84	3.322,03	108	3.473,03
6	2.980,41	24	3.137,27	60	3.294,13	84	3.451,00	108	3.607,86
6+*	3.133,41	24	3.298,33	60	3.463,25	84	3.628,16	108	3.793,08
7	3.286,41	24	3.459,38	60	3.632,35	84	3.805,32	108	3.978,29
8	3.626,32	24	3.817,18	60	4.008,04	84	4.198,90	108	4.389,76
9	3.966,28	24	4.175,03	60	4.383,78	84	4.592,53	108	4.801,28
10	4.513,28	24	4.750,82	60	4.988,36	84	5.225,90	108	5.463,44
11	5.130,29	24	5.400,30	60	5.670,32	84	5.940,33	108	6.210,35
12	5.407,37	24	5.691,97	60	5.976,57	84	6.261,17	108	6.545,77
13	6.115,78	24	6.437,66	60	6.759,54	84	7.081,43	108	7.403,31

* EG 6 i. V. m. § 17 Absatz 2d) (Tätigkeit Rettungsassistentin)

gültig ab 1. Januar 2024

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle (monatlich in EUR)								
	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3		Stufe 4		Flexistufe
	95%	Verweil- dauer (Monate)	100%	Verweil- dauer (Monate)	105%	Verweil- dauer (Monate)	110%	Verweil- dauer (Monate)	115%
1			2.149,72	24	2.257,21	84	2.364,69	108	2.472,18
2			2.415,11	48	2.535,87	84	2.656,62	108	2.777,38
3	2.580,08	6	2.715,87	48	2.851,66	84	2.987,46	108	3.123,25
4	2.781,57	12	2.927,97	48	3.074,37	84	3.220,77	108	3.367,17
5	2.955,10	24	3.110,63	60	3.266,16	84	3.421,69	108	3.577,22
6	3.069,82	24	3.231,39	60	3.392,96	84	3.554,53	108	3.716,10
6+*	3.227,42	24	3.397,28	60	3.567,14	84	3.737,01	108	3.906,87
7	3.385,00	24	3.563,16	60	3.741,32	84	3.919,48	108	4.097,63
8	3.735,12	24	3.931,70	60	4.128,29	84	4.324,87	108	4.521,46
9	4.085,27	24	4.300,28	60	4.515,29	84	4.730,31	108	4.945,32
10	4.648,67	24	4.893,34	60	5.138,01	84	5.382,67	108	5.627,34
11	5.284,19	24	5.562,31	60	5.840,43	84	6.118,54	108	6.396,66
12	5.569,59	24	5.862,73	60	6.155,87	84	6.449,00	108	6.742,14
13	6.299,25	24	6.630,79	60	6.962,33	84	7.293,87	108	7.625,41

* EG 6 i. V. m. § 17 Absatz 2d) (Tätigkeit Rettungsassistentin)

gültig ab 1. Juli 2024

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle (monatlich in EUR)								
	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3		Stufe 4		Flexistufe
	95%	Verweil- dauer (Monate)	100%	Verweil- dauer (Monate)	105%	Verweil- dauer (Monate)	110%	Verweil- dauer (Monate)	115%
1			2.184,12	24	2.293,33	84	2.402,53	108	2.511,74
2			2.453,75	48	2.576,44	84	2.699,13	108	2.821,81
3	2.621,35	6	2.759,32	48	2.897,29	84	3.035,25	108	3.173,22
4	2.826,08	12	2.974,82	48	3.123,56	84	3.272,30	108	3.421,04
5	3.002,38	24	3.160,40	60	3.318,42	84	3.476,44	108	3.634,46
6	3.118,94	24	3.283,09	60	3.447,24	84	3.611,40	108	3.775,55
6+*	3.279,06	24	3.451,64	60	3.624,22	84	3.796,80	108	3.969,39
7	3.439,16	24	3.620,17	60	3.801,18	84	3.982,19	108	4.163,20
8	3.794,88	24	3.994,61	60	4.194,34	84	4.394,07	108	4.593,80
9	4.150,63	24	4.369,08	60	4.587,53	84	4.805,99	108	5.024,44
10	4.723,05	24	4.971,63	60	5.220,21	84	5.468,79	108	5.717,37
11	5.368,74	24	5.651,31	60	5.933,88	84	6.216,44	108	6.499,01
12	5.658,70	24	5.956,53	60	6.254,36	84	6.552,18	108	6.850,01
13	6.400,04	24	6.736,88	60	7.073,72	84	7.410,57	108	7.747,41

* EG 6 i. V. m. § 17 Absatz 2d) (Tätigkeit Rettungsassistentin)

Anlage 6 Zuschlagsberechtigte Arbeiten

§ 3 Höhe des Zuschlages

(...)

Daher beträgt der Zuschlag (alle Angaben in EUR):

	EG 1 - 4	EG 5 - 13
ab dem 01.01.2023	1,68	1,61
ab dem 01.01.2024	1,73	1,66
ab dem 01.07.2024	1,76	1,69

Anlage 7

gültig ab 1. Januar 2023

Anlage 7a (alle Angaben in EUR)

Entgelt- gruppe	Mittelwert aus Stufen 2, 3 und 4	Stunden- entgelt nach § 22 Absatz 1 AVR DWBO Anlage Johanniter	Zeitzu- schläge für Über- stunden 30 / 25 / 20 / 15%	Zeitzu- schlag für Nacht- arbeit 25% **	Zeitzu- schlag für Dauer- nacht- arbeit 30% **	Zeitzu- schlag für Bereit- schafts- dienst während der Nacht- arbeit 10% **	Über- stunden- entgelt nach § 11g AVR DWBO Anlage Johanniter	Zeitzu- schlag für Arbeiten an Sonn- tagen 30/25%	Zeitzu- schlag für Arbeiten an Wochenfei- ertagen, die auf einen Sonntag fallen, 50%	Zeitzu- schlag Arbeit an Wochen- feiertagen sowie Ostersonn- tag & Pfingst- sonntag 35%
1	2.191,47	12,60	3,78	3,15	3,78	1,26	16,38	3,78	6,30	4,41
2	2.462,01	14,16	4,25	3,54	4,25	1,42	18,41	4,25	7,08	4,96
3	2.768,61	15,92	4,78	3,98	4,78	1,59	20,70	4,78	7,96	5,57
4	2.984,82	17,16	4,29	4,29	5,15	1,72	21,45	4,29	8,58	6,01
5	3.171,03	18,23	4,56	4,56	5,47	1,82	22,79	4,56	9,12	6,38
6	3.294,13	18,94	4,74	4,74	5,68	1,89	23,68	4,74	9,47	6,63
6+*	3.463,25	19,91	4,98	4,98	5,97	1,99	24,89	4,98	9,96	6,97
7	3.632,35	20,89	5,22	5,22	6,27	2,09	26,11	5,22	10,45	7,31
8	4.008,04	23,05	4,61	5,76	6,92	2,31	27,66	5,76	11,53	8,07
9	4.383,78	25,21	3,78	6,30	7,56	2,52	28,99	6,30	12,61	8,82
10	4.988,36	28,68	4,30	7,17	8,60	2,87	32,98	7,17	14,34	10,04
11	5.670,32	32,60	4,89	8,15	9,78	3,26	37,49	8,15	16,30	11,41
12	5.976,57	34,36	5,15	8,59	10,31	3,44	39,51	8,59	17,18	12,03
13	6.759,54	38,87	5,83	9,72	11,66	3,89	44,70	9,72	19,44	13,60

* EG 6 i. V. m. § 17 Absatz 2 Buchst. d) (Tätigkeit Rettungsassistentin)

** Bitte beachten Sie, dass von den Zuschlägen nach § 22 Abs. 1d)–f) ein entsprechender Teil nach den Regelungen des § 33 AVR DWBO Anlage Johanniter in Urlaubstage umgewandelt wird.

gültig ab 1. Januar 2024

Anlage 7a (alle Angaben in EUR)

Entgelt- gruppe	Mittelwert aus Stufen 2, 3 und 4	Stunden- entgelt nach § 22 Absatz 1 AVR DWBO Anlage Johanniter	Zeitzu- schläge für Über- stunden 30 / 25 / 20 / 15%	Zeitzu- schlag für Nacht- arbeit 25% **	Zeitzu- schlag für Dauer- nacht- arbeit 30% **	Zeitzu- schlag für Bereit- schafts- dienst während der Nacht- arbeit 10% **	Über- stunden- entgelt nach § 11g AVR DWBO Anlage Johanniter	Zeitzu- schlag für Arbeiten an Sonn- tagen 30/25%	Zeitzu- schlag für Arbeiten an Wochenfei- ertagen, die auf einen Sonntag fallen, 50%	Zeitzu- schlag Arbeit an Wochen- feiertagen sowie Ostersonn- tag & Pfingst- sonntag 35%
1	2.257,21	12,98	3,89	3,25	3,89	1,30	16,87	3,89	6,49	4,54
2	2.535,87	14,58	4,37	3,65	4,37	1,46	18,95	4,37	7,29	5,10
3	2.851,66	16,40	4,92	4,10	4,92	1,64	21,32	4,92	8,20	5,74
4	3.074,37	17,68	4,42	4,42	5,30	1,77	22,10	4,42	8,84	6,19
5	3.266,16	18,78	4,70	4,70	5,63	1,88	23,48	4,70	9,39	6,57
6	3.392,96	19,51	4,88	4,88	5,85	1,95	24,39	4,88	9,76	6,83
6+*	3.567,14	20,51	5,13	5,13	6,15	2,05	25,64	5,13	10,26	7,18
7	3.741,32	21,51	5,38	5,38	6,45	2,15	26,89	5,38	10,76	7,53
8	4.128,29	23,74	4,75	5,94	7,12	2,37	28,49	5,94	11,87	8,31
9	4.515,29	25,96	3,89	6,49	7,79	2,60	29,85	6,49	12,98	9,09
10	5.138,01	29,54	4,43	7,39	8,86	2,95	33,97	7,39	14,77	10,34
11	5.840,43	33,58	5,04	8,40	10,07	3,36	38,62	8,40	16,79	11,75
12	6.155,87	35,39	5,31	8,85	10,62	3,54	40,70	8,85	17,70	12,39
13	6.962,33	40,03	6,00	10,01	12,01	4,00	46,03	10,01	20,02	14,01

* EG 6 i. V. m. § 17 Absatz 2 Buchst. d) (Tätigkeit Rettungsassistentin)

** Bitte beachten Sie, dass von den Zuschlägen nach § 22 Abs. 1d)–f) ein entsprechender Teil nach den Regelungen des § 33 AVR DWBO Anlage Johanniter in Urlaubstage umgewandelt wird.

gültig ab 1. Juli 2024

Anlage 7a (alle Angaben in EUR)

Entgelt- gruppe	Mittelwert aus Stufen 2, 3 und 4	Stunden- entgelt nach § 22 Absatz 1 AVR DWBO Anlage Johanniter	Zeitzu- schläge für Über- stunden 30 / 25 / 20 / 15%	Zeitzu- schlag für Nacht- arbeit 25% **	Zeitzu- schlag für Dauer- nacht- arbeit 30% **	Zeitzu- schlag für Bereit- schafts- dienst während der Nacht- arbeit 10% **	Über- stunden- entgelt nach § 11g AVR DWBO Anlage Johanniter	Zeitzu- schlag für Arbeiten an Sonn- tagen 30/25%	Zeitzu- schlag für Arbeiten an Wochenfei- ertagen, die auf einen Sonntag fallen, 50%	Zeitzu- schlag Arbeit an Wochen- feiertagen sowie Ostersonn- tag & Pfingst- sonntag 35%
1	2.293,33	13,19	3,96	3,30	3,96	1,32	17,15	3,96	6,60	4,62
2	2.576,44	14,81	4,44	3,70	4,44	1,48	19,25	4,44	7,41	5,18
3	2.897,29	16,66	5,00	4,17	5,00	1,67	21,66	5,00	8,33	5,83
4	3.123,56	17,96	4,49	4,49	5,39	1,80	22,45	4,49	8,98	6,29
5	3.318,42	19,08	4,77	4,77	5,72	1,91	23,85	4,77	9,54	6,68
6	3.447,24	19,82	4,96	4,96	5,95	1,98	24,78	4,96	9,91	6,94
6+*	3.624,22	20,84	5,21	5,21	6,25	2,08	26,05	5,21	10,42	7,29
7	3.801,18	21,86	5,47	5,47	6,56	2,19	27,33	5,47	10,93	7,65
8	4.194,34	24,12	4,82	6,03	7,24	2,41	28,94	6,03	12,06	8,44
9	4.587,53	26,38	3,96	6,60	7,91	2,64	30,34	6,60	13,19	9,23
10	5.220,21	30,02	4,50	7,51	9,01	3,00	34,52	7,51	15,01	10,51
11	5.933,88	34,12	5,12	8,53	10,24	3,41	39,24	8,53	17,06	11,94
12	6.254,36	35,96	5,39	8,99	10,79	3,60	41,35	8,99	17,98	12,59
13	7.073,72	40,67	6,10	10,17	12,20	4,07	46,77	10,17	20,34	14,23

* EG 6 i. V. m. § 17 Absatz 2 Buchst. d) (Tätigkeit Rettungsassistentin)

** Bitte beachten Sie, dass von den Zuschlägen nach § 22 Abs. 1d)–f) ein entsprechender Teil nach den Regelungen des § 33 AVR DWBO Anlage Johanniter in Urlaubstage umgewandelt wird.

gültig ab 1. Januar 2023

Anlage 7b (alle Angaben in EUR)

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Stunden- entgelt	Zeitzu- schlag für Nacht- arbeit 25% *	Zeitzu- schlag für Dauer- nacht- arbeit 30% *	Zeitzu- schlag für Bereit- schafts- dienst während der Nachtar- beit 10% *	Über- stunden- entgelt	Zeitzu- schlag an Sonntagen 30%	Zeitzu- schlag für Arbei- ten an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, 50%	Zeitzu- schlag Arbeit an Wochen- feiertagen sowie Ostersonn- tag & Pfingst- sonntag 35%
F	2.117,44	12,17	3,04	3,65	1,22	15,82	3,65	6,09	4,26

* Bitte beachten Sie, dass von den Zuschlägen nach § 22 Absatz 1 Buchst. d) bis f) ein entsprechender Teil nach den Regelungen des § 33 AVR DWBO Anlage Johanniter in Urlaubstage umgewandelt wird.

Anlage 8a Ärztinnen und Ärzte

§ 6 Eingruppierung und Vergütung

(...)

Demnach betragen die Zulagen (alle Angaben in EUR):

	Durch Ernennung zum leitenden Oberarzt / Chefarztstellvertreter bestellter Arzt, wenn ihm mehr als 5 Ärzte unterstellt sind	Durch Ernennung zum leitenden Oberarzt/ Chefarztstellvertreter bestellter Arzt, wenn ihm weniger als 5 Ärzte unterstellt sind
ab dem 01.01.2023	1.325,85	662,93
ab dem 01.01.2024	1.365,63	682,82
ab dem 01.07.2024	1.387,48	693,75

Die folgende Entgelttabelle gilt vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 (alle Angaben in EUR):

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä1	5.156,99 im 1. Jahr	5.449,26 im 2. Jahr	5.658,05 im 3. Jahr	6.019,95 im 4. Jahr	6.451,42 ab dem 5. Jahr
Ä2	6.806,37 ab dem 1. Jahr	7.377,01 ab dem 4. Jahr	7.878,11 ab dem 7. Jahr	8.170,42 ab dem 9. Jahr	8.455,76 ab dem 11. Jahr
Ä3	8.525,34 ab dem 1. Jahr	9.026,40 ab dem 4. Jahr	9.743,25 ab dem 7. Jahr		

Die folgende Entgelttabelle gilt vom 01.01.2024 bis zum 30.06.2024 (alle Angaben in EUR):

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä1	5.311,70 im 1. Jahr	5.612,74 im 2. Jahr	5.827,79 im 3. Jahr	6.200,55 im 4. Jahr	6.644,96 ab dem 5. Jahr
Ä2	7.010,56 ab dem 1. Jahr	7.598,32 ab dem 4. Jahr	8.114,45 ab dem 7. Jahr	8.415,53 ab dem 9. Jahr	8.709,43 ab dem 11. Jahr
Ä3	8.781,10 ab dem 1. Jahr	9.297,19 ab dem 4. Jahr	10.035,55 ab dem 7. Jahr		

Die folgende Entgelttabelle gilt vom 01.07.2024 bis zum 31.12.2024 (alle Angaben in EUR):

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä1	5.396,69 im 1. Jahr	5.702,54 im 2. Jahr	5.921,03 im 3. Jahr	6.299,76 im 4. Jahr	6.751,28 ab dem 5. Jahr
Ä2	7.122,73 ab dem 1. Jahr	7.719,89 ab dem 4. Jahr	8.244,28 ab dem 7. Jahr	8.550,18 ab dem 9. Jahr	8.848,78 ab dem 11. Jahr
Ä3	8.921,60 ab dem 1. Jahr	9.445,95 ab dem 4. Jahr	10.196,12 ab dem 7. Jahr		

§ 22a AVR DWBO Anlage Johanniter findet keine Anwendung.

Anlage 11 Ausbildungs- und Praktikumsentgelt

1. Praktikantinnen und Praktikanten gemäß § 1 Anlage 10/I AVR DWBO Anlage Johanniter erhalten das nachstehende monatliche Praktikumsentgelt (alle Angaben in EUR) für

a) Berufe, die nach einem abgeschlossenen FH-Studium/Studium ein praktisches Jahr erfordern				
z. B. der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters,	2.035,92	ab dem	01.01.2023	67,60
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen, der	2.097,00	ab dem	01.01.2024	Kinderzuschlag
Heilpädagogin, des Heilpädagogen	2.130,55	ab dem	01.07.2024	
b) Berufe, die nach einer staatlich anerkannten mindestens 3-jährigen Ausbildung ein Praktikum erfordern				
z. B. der pharm.techn. Assistentin, des pharm.techn.	1.745,02	ab dem	01.01.2023	64,42
Assistenten, der Erzieherin, des Erziehers, der Heil-	1.797,37	ab dem	01.01.2024	Kinderzuschlag
erziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.826,13	ab dem	01.07.2024	
c) Berufe, die nach einer staatlich anerkannten 2-jährigen Ausbildung ein Praktikum erfordern				
z. B. der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers,	1.671,49	ab dem	01.01.2023	64,42
der Dorfhelferin, des Dorfhelfers, der Haus- und	1.721,63	ab dem	01.01.2024	Kinderzuschlag
Familienpflegerin, des Haus- und Familienpfe-	1.749,18	ab dem	01.07.2024	
gers, der Rettungsassistentin, des Rettungsassis-				
tenten, der Masseurin und med. Bademeisterin,				
des Masseurs und med. Bademeisters				

2. Auszubildende gemäß § 1 Anlage 10/I AVR DWBO Anlage Johanniter erhalten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt (alle Angaben in EUR):

	Ab dem 01.01.2023	Ab dem 01.01.2024	Ab dem 01.07.2024	Ab dem 01.01.2019
im 1. Ausbildungsjahr	942,89	971,18	986,72	64,42
im 2. Ausbildungsjahr	1.010,72	1.041,04	1.057,70	Kinderzuschlag
im 3. Ausbildungsjahr	1.074,48	1.106,71	1.124,42	
im 4. Ausbildungsjahr	1.161,31	1.196,15	1.215,29	

3. Schülerinnen und Schüler im Pflegedienst, in der Altenpflege, Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege sowie Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter erhalten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt (alle Angaben in EUR):

	Ab dem 01.01.2023	Ab dem 01.01.2024	Ab dem 01.07.2024	Ab dem 01.01.2019
im 1. Ausbildungsjahr	1.098,90	1.131,87	1.149,98	64,42
im 2. Ausbildungsjahr	1.181,65	1.217,10	1.236,57	Kinderzuschlag
im 3. Ausbildungsjahr	1.315,98	1.355,46	1.377,15	
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	1.006,65	1.036,85	1.053,44	

4. Auszubildende gemäß Anlage 10/II AVR DWBO Anlage Johanniter, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ausgebildet werden, erhalten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt (alle Angaben in EUR):

	Ab dem 01.01.2023	Ab dem 01.01.2024	Ab dem 01.07.2024	Ab dem 01.01.2019
im 1. Ausbildungsjahr	1.316,66	1.356,16	1.377,86	64,42
im 2. Ausbildungsjahr	1.400,70	1.442,72	1.465,80	Kinderzuschlag
im 3. Ausbildungsjahr	1.512,75	1.558,13	1.583,06	

(...).